

**Jobcenter
Kreis Warendorf**

Arbeitshilfe

Arbeitshilfe Nr.	01/2013	
erstellt am	06.03.2013	
erstellt von	Fachbereich	Passive Leistungen

Betreff	Erfassung und Bearbeitungen von Regressansprüchen gegen Schadenersatzpflichtige gem. § 116 SGB X
gesetzliche Grundlage	§ 33 Abs. 5 SGB II i.V.m. § 116 SGB X

Adressat	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Kreis Warendorf
----------	---

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Mit dieser Arbeitshilfe werden die Arbeitsabläufe für die Bearbeitung von Regressfällen nach § 116 SGB X geregelt. Das Rundschreiben Nr. 15/ 2010 vom 11.05.2010 wird hiermit aufgehoben und durch diese Arbeitshilfe ersetzt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Petra Schreier
Amtsleiterin

Inhalt:

- I. Allgemeines zum Regress nach § 116 SGB X**
 - 1. Definition**
 - 2. Voraussetzungen**
 - a) rechtliche Grundlage**
 - b) Schadensereignis**
 - c) Verschulden**
 - d) Kausalität**
 - e) Typische Fallgestaltungen erkennen**
 - f) Umfang**
 - II. Verfahren**
 - 1. Zuständigkeit**
 - 2. Vorlage durch die Sachbearbeitung**
 - 3. Sollstellung**
 - 4. Archivierung**
 - III. Anlagen**

I. Allgemeines zum Regress nach § 116 SGB X

1. Definition

Beim Regress nach § 116 SGB X geht es um die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen private Schädiger und/oder deren Haftpflichtversicherer aus von Dritten verursachten Schadensereignissen, die die Erbringung von Sozialleistungen zur Folge haben.

2. Voraussetzungen

Ein Regressfall liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Rechtmäßiger Leistungsbezug (insbesondere unter Berücksichtigung vorrangiger Ansprüche)
- Schadensereignis
- Haftung eines Dritten
- Zusammenhang zwischen Schadensereignis und Leistungsgewährung

a) Rechtliche Grundlage

Rechtsgrundlagen für die Durchsetzung der Schadensansprüche sind insbesondere § 33 Abs. 5 SGB II i. V. m. § 116 SGB X, § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und das Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Der gesetzliche Forderungsübergang gem. § 33 Abs. 5 SGB II i.V.m. § 116 SGB X bewirkt, dass der zivilrechtliche Schadenersatzanspruch des Verletzten im Unfallzeitpunkt in Höhe und für die Dauer des Leistungsbezuges auf den Sozialleistungsträger übergeht.

Ausgehend von § 195 BGB beträgt die Verjährungsfrist grundsätzlich 3 Jahre. Sie beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB generell mit dem Schluss des Jahres, in dem das Jobcenter Kreis Warendorf von dem Schaden und dem Schädiger Kenntnis erlangt hat.

Im Bereich des SGB II kommt in der Regel jedoch eine Verjährungsfrist von 30 Jahren (§ 199 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 BGB) bzw. von 10 Jahren (§ 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB) zum Tragen.

b) Schadensereignis

Mögliche die Haftung auslösende Ereignisse sind z. B.:

- Verkehrsunfälle
- Arbeitsunfälle
- Arzthaftpflichtfälle
- Verletzung der Verkehrssicherungspflicht (z. B. Glatteis, mangelnde Beleuchtung, Straßen und Gehwegschäden u. a.)
- tätliche Angriffe
- Sport- und Spielunfälle
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- durch Tiere verursachte Unfälle
- Arzneimittelhaftung
- sonstige Unfälle (z. B. Unfälle durch Materialfehler (Produkthaftung), Flugzeugabstürze, etc.)

c) Verschulden

Eine Haftung setzt grundsätzlich Verschulden (Vorsatz/Fahrlässigkeit) voraus. Bei der sog. Gefährdungshaftung (z. B. Fahrzeug-/Tierhalterhaftung) ist dagegen kein Verschulden erforderlich. Hier reicht es aus, dass der Betroffene Halter des Fahrzeugs/Tieres ist.

d) Kausalität

Für die Durchsetzung von Regressansprüchen muss ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Schadensereignis und dem Sozialleistungsbezug bestehen, d. h., die Sozialleistung muss gerade wegen dieser Verletzung (weiter) gewährt werden. Die Schädigung bleibt kausal für den Leistungsbezug, solange die Hilfebedürftigkeit wegen des zugefügten Schadens nicht beendet werden kann. Der Schadensersatzanspruch erstreckt sich auch auf den Leistungsbezug nach einer Zwischenbeschäftigung, sofern das schädigende Ereignis noch adäquat kausal für die Hilfebedürftigkeit ist.

Sind Rehabilitationsmaßnahmen zur Beseitigung des Schadens erforderlich gewesen, liegt die Kausalität so lange vor, bis der Geschädigte beruflich eingegliedert ist.

e) Typische Fallgestaltungen erkennen

- Die Arbeitslosigkeit wurde durch einen (Verkehrs-) Unfall verursacht. Wegen der unfallbedingten Verletzungen wurde der Arbeitsplatz verloren
- Verletzung durch Fremdverschulden während der Arbeitslosigkeit und deswegen Fortzahlung der Leistungen
- Die berufliche Rehabilitation/ Umschulungsmaßnahme ist unfallbedingt erforderlich
- Die Gewährung von weiteren Leistungen ist unfallbedingt notwendig (s. § 16 SGB II)
- Aktueller oder laufender Bezug von Verletztengeld, Krankengeld, Unfall-/ Verletztenrente, oder Erwerbsminderungsrenten

Hinweise auf einen potenziellen Regressfall lassen sich entnehmen:

- aus Angaben in Beratungs- und Vermittlungsgesprächen aus den Angaben zum Kündigungsgrund in der Arbeitsbescheinigung
- aus ärztlichen Gutachten
- aus Unfallanzeigen (Reha)
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
- Mitteilungen Dritter (Rechtsanwälte, Behörden, Versicherungen)
- aus folgenden Fragen im Antragsvordruck „Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)“:
 - „Sind Sie – Ihrer Einschätzung nach – gesundheitlich in der Lage eine Tätigkeit von mindestens drei Stunden täglich auszuüben?“
 - Befinden Sie sich zurzeit oder demnächst in einer stationären Einrichtung?“
 - Haben Sie eine Behinderung oder erhalten Sie folgende Leistungen?
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX),
Sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben,
 - „Sind Sie nicht erwerbsfähig und Inhaber eines Ausweises (nach § 69 Abs. 5 SGB IX) mit dem Merkzeichen G? Legen Sie bitte den entsprechenden amtlichen Ausweis vor.“
- Sofern es Anhaltspunkte für einen Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Arbeitslosigkeit/ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben/ sonstige Eingliederungsleistungen vorliegen, ist der Regress zu prüfen. Hat der Geschädigte den Schaden selbst verschuldet, entfällt eine Prüfung.

f) **Umfang des Regressanspruchs**

Es werden grundsätzlich alle den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft nach dem Sozialgesetzbuch II gewährten Leistungen einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge regressiert. Zu regressieren sind damit in entsprechender Anwendung des § 34b auch die den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft erbrachten Leistungen.

Es sind auch dann alle den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft erbrachten Leistungen zu erstatten, wenn der Geschädigte wegen dauerhafter Erwerbsminderung (§ 19 SGB II i. V. m. § 41 SGB XII) selbst keine Leistungen nach dem SGB II erhält.

Zu regressieren sind auch die für die Zeit der Feststellung der Nichterwerbsfähigkeit im Widerspruchsverfahren nach § 44a SGB II erbrachten Leistungen (Nahtlosigkeitsleistungen). Ist Erwerbsfähigkeit nicht gegeben, besteht zunächst ein Erstattungsanspruch gegenüber dem zuständigen Leistungsträger gemäß §§ 103 ff. SGB X. Der verbleibende (nicht erstattete) Differenzbetrag zwischen erbrachter SGB II-Leistung und anderen Sozialleistungen ist der Regressforderung zuzuordnen. Dies gilt auch für die Kranken-, Pflege- und die bis zum 31.12.2010 gezahlten Rentenversicherungsbeiträge.

Eine Ausnahme bildet der Schadensersatzanspruch eines minderjährigen unverheirateten Kindes. Die Höhe des Ersatzanspruchs, die über dessen Bedarf hinausgeht, kann nicht zur Bedarfsdeckung, z. B. der Eltern, genutzt werden und wird daher nicht regressiert.

Gegenüber der Bedarfsgemeinschaft erbrachte Darlehen (z. B. Leistungen nach § 24 Abs. 1 SGB II) sind nicht Bestandteil der zu regressierenden Leistungen!

Ein Anspruch des Geschädigten auf Schadenersatz und Schmerzensgeld wird nicht übergeleitet!

Grundsätzlich können folgende Maximalleistung regressiert werden:

- Arbeitslosengeld II (Regelbedarf [§ 20], Mehrbedarfe [§ 21], Bedarf für Unterkunft und Heizung [§ 22],
- Sozialgeld (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Bedarf für Unterkunft und Heizung)
- Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3,
- Befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld II (§ 24 a. F., bis 31.10.2010 erbracht),
- Zuschuss zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 27 Abs. 3,
- Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen nach § 26,
- vom Jobcenter geleistete Beiträge zur Kranken-/Pflege und der (bis zum 31.12.2010) erbrachten Rentenversicherung und
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

II. Verfahren

1. Zuständigkeit

Die Sachgebietsleitung passive Leistungen (pL) ist zuständig für die Geltendmachung und Durchsetzung der Ansprüche nach § 116 SGB X.

Die Sachgebietsleitung pL prüft, ob ein Regressanspruch begründet ist, führt den Schriftverkehr mit den Regressschuldern und macht die Ansprüche ggfs. klageweise gelten. Im Falle des Anwaltszwangs beauftragt sie einen Rechtsanwalt mit der prozessualen Durchsetzung der Ansprüche.

2. Vorlage der Regressfälle durch die Sachbearbeitung

Die Sachbearbeitung trägt den Fall in die Regressliste ein (F:\56 SGBII\Tausch\Regressliste) und legt der Sachgebietsleitung pL zeitnah folgende Unterlagen zur Prüfung vor:

a) Im Original

- Unfallfragebogen mit Anlagen
Der Geschädigte ist im Rahmen der Ermittlungen zum Unfall aufzufordern, den Unfallfragebogen möglichst vollständig auszufüllen, die Schweigepflichtentbindungen abzugeben und ggfs. weitere Unterlagen zum Schadensereignis beizufügen.
Es ist der Unfallfragebogen „Anlage UF“ der BA zu nutzen (Anlage 1):
http://www.arbeitsagentur.de/nn_26642/Navigation/zentral/Formulare/Buerger/Arbeitslosengeld-II/Arbeitslosengeld-II-Nav.html
- Schweigepflichtentbindung (dreifach)
Es ist die Schweigepflichtentbindungserklärung der BA zu nutzen (Anlage 2):
http://www.arbeitsagentur.de/nn_26642/Navigation/zentral/Formulare/Buerger/Arbeitslosengeld-II/Arbeitslosengeld-II-Nav.html

b) In Kopie

- Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Arbeitsbescheinigung
- Kündigungsschreiben bzw. Stellungnahme zur Arbeitsaufgabe
- Bescheinigung der Krankenkasse über den Bezug von Lohnersatzleistungen
- Schriftwechsel mit Rententrägern oder Berufsgenossenschaften
- Gutachten des Amtsarztes bzw. des sozialpsychiatrischen Dienstes einschließlich der Anträge auf Erstbegutachtung

c) Auf Anfrage:

- Kostenaufstellung/Berechnungsbogen (zur Ermittlung des entstandenen Schadens)

Damit von demselben Leistungsberechtigten nicht mehrfach Informationen angefordert werden, ist zu prüfen, ob im Bereich aktivierende Leistungen bereits entsprechende Unterlagen vorhanden sind.

3. Sollstellung

Nach Feststellung des Regressanspruchs dem Grund und der Höhe nach teilt die Sachgebietsleitung pL der Sachbearbeitung das Ergebnis mit. Die Sachbearbeitung stellt die Forderung in LÄMMkom zum Soll, überwacht den Zahlungseingang und teilt diesen der Sachgebietsleitung pL mit.

4. Archivierung

Die erledigten Regressfälle werden in der Leistungsakte archiviert und in der Regressliste (F:\56 SGBII\Tausch\Regressliste) wird die Erledigung vermerkt.

III. Anlagen

- Anlage UF der BA
- Schweigepflichtentbindung (Vordruck der BA)